FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE ALT KRENZLIN (LANDKREIS LUDWIGSLUST)

MAßSTAB
FÜR DEN HAUPTPLAN: 1 : 10.000
FÜR DIE ORTSLAGEN: 1: 5.000

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 22.11.1990. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist erfolgt durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 21.11.90 bis zum 12.12.90.
Alt Krenzlin, den 12.05.99
Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
Alt Krenzlin, den 12.06.99
Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) wurde durchgeführt am 05.12.94.
Alt Krenzlin, den 12.05.99
Bürgermeister

Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden mit Schreiben vom 13.02.92.
Alt Krenzlin, den 12.05.99
Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 19.10.93 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit dem Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Alt Krenzlin, den 19.03.99
Bürgermeister

Die Entwürfe des Flächennutzungsplanes sowie des Erläuterungsberichtes haben in der Zeit vom 14.11.93 bis zum 13.12.93 während folgender Zeiten in den Dienststunden ausgelegen.
Alt Krenzlin, den 19.03.99
Bürgermeister

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes ist nach der 1. öffentlichen Auslegung geändert worden, daher haben die Entwürfe des Flächennutzungsplanes sowie des Erläuterungsberichtes in der Zeit vom 14.01.97 bis zum 14.01.97 während folgender Zeiten in den Dienststunden erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei ist bestimmt worden, welche Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten.) Die erneute öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll gettend gemacht werden können ortsüblich bekanntgemacht worden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 17.01.97 bis zum 17.02.97.
Alt Krenzlin, den 17.06.99
Bürgermeister

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes ist nach der 2. öffentlichen Auslegung nochmals geändert worden, daher haben die Entwürfe des Flächennutzungsplanes sowie des Erläuterungsberichtes in der Zeit vom 12.12.98 bis zum 14.01.98 während folgender Zeiten in den Dienststunden erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten.) Die erneute öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll gettend gemacht werden können ortsüblich bekanntgemacht worden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 04.01.98 bis zum 10.02.98.
Alt Krenzlin, den 17.06.99
Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 21.04.99 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Alt Krenzlin, den 17.06.99
Bürgermeister

Der Flächennutzungsplan ist nach § 6 Abs. 1 BauGB am 11.05.99 durch das Ministerium für Bau und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Genehmigung vorgelegt worden. Dieses hat den Flächennutzungsplan mit Verfügung vom 10.08.99 Az. III 230d-512.111-514.004 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen genehmigt.
Alt Krenzlin, den 15.02.2000
Bürgermeister

Die Nebenbestimmungen wurden durch Beschluß der Gemeindevertretung vom ..... erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde vom Ministerium für Bau und Arbeit bestätigt mit Verfügung vom ..... Az: .....
Alt Krenzlin, den .....
Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erhalten ist, sind durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 26.11.99 bis zum 26.01.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dem Hinweis darauf, daß Geltendmachung von Verletzungen von Verfahrensvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist somit wirksam geworden am 13.12.99.
Alt Krenzlin, den 15.05.2000
Bürgermeister

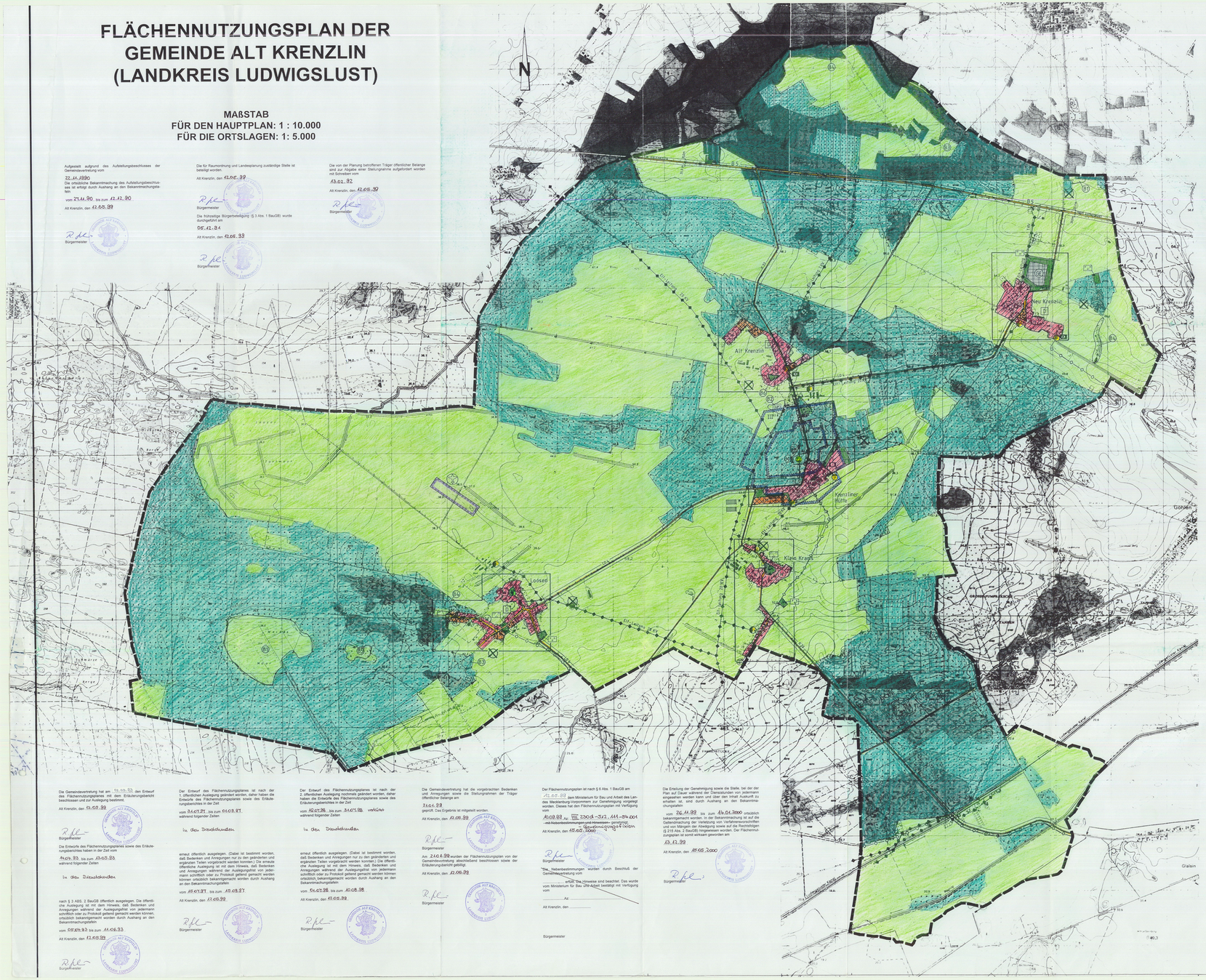

Kartenausschnitt: Ortslage Alt Krenzlin
Maßstab 1:5.000

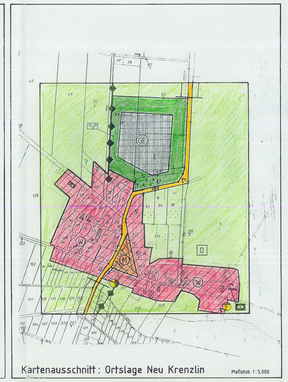
Kartenausschnitt: Ortslage Neu Krenzlin
Maßstab 1:5.000

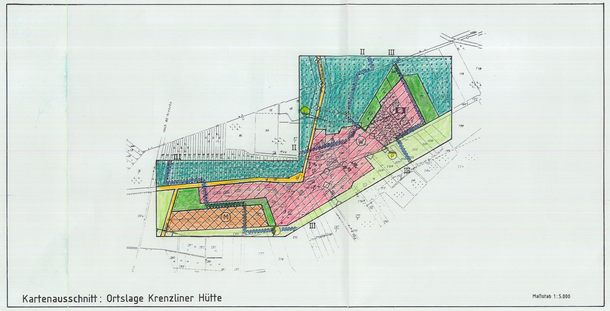
Kartenausschnitt: Ortslage Krenzliner Hütte
Maßstab 1:5.000

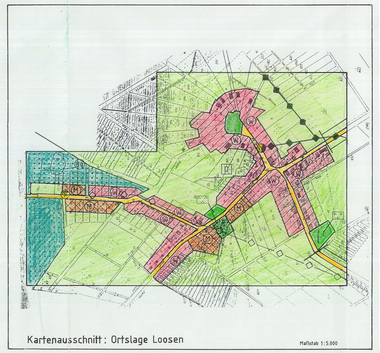
Kartenausschnitt: Ortslage Loosen
Maßstab 1:5.000

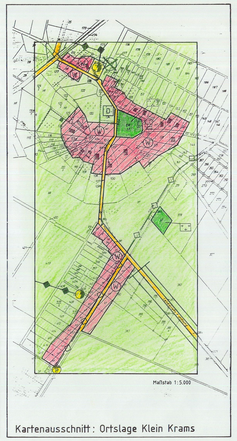
Kartenausschnitt: Ortslage Klein Krams
Maßstab 1:5.000

TECHNISCHE ERLÄUTERUNG:

ART DER BAULICHEN NUTZUNG — § 5 Abs.2 Nr.1BauGB BauGB
- WOHNBAUFLÄCHEN — § 1 Abs.1 Nr.1BauGB
- GEMISCHTE BAUFLÄCHEN — § 5 BauNVO
- GEWERBEGEBIETE — § 8 BauNVO

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF — § 5 Abs.2 Nr. 1 BauGB
- ÖFFENTLICHE VERWALTUNG / GEMEINDEHAUS
- ALTENHEIM
- KINDERGARTEN

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE — § 5 Abs.2 Nr. 3 BauGB
- SONSTIGE ÜBERÖRTLICHE UND ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSEN
- RUHENDER VERKEHR
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR - LANDEPLATZ - (ARBEITSFLUGPLATZ FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT)

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN,FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN — § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB
- ELEKTRIZITÄT (TRAFO)
- WASSER
- HAUPTPUMPWERK

HAUPTVERSORGUNGS - UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN — § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB
- HAUPTVERSORGUNGSLEITUNG ÜBERIRDISCH (ELT - LEITUNG)
- DRUCKROHRLEITUNG (ABWASSER)

GRÜNFLÄCHEN — § 5 Abs. 2Nr. 5 BauGB
- PARKANLAGE
- SPORTPLATZ
- FRIEDHOF
- SICHTSCHUTZPFLANZUNG

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES — § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB
- SCHUTZGEBIET FÜR GRUND- UND QUELLWASSERGEWINNUNG

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FORSTWIRTSCHAFT — § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
- AUFFORSTUNGSFLÄCHEN

SONSTIGE PLANZEICHEN
- KENNZEICHNUNG DER FLÄCHEN, DEREN BÖDEN ERHEBLICH MIT UMWELTGEFÄHRDENDEN STOFFEN BELASTET SIND (DEPONIE) — § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB
- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES DES F-PLANS

KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN MIT ANBAUGRENZEN — § 9 Abs. 1 Bundesfernstr. Gesetz, § 5 , § 31 StrWG - MV
- GESCHÜTZTE BIOTOPE — §2 - 4 LNatVG-MV
- KULTURDENKMALE DIE DEN DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN GENAUE STANDORTE SIEHE ERLÄUTERUNGSBERICHT — § 5 Abs. 4 BauGB — —DSG—
- BODENDENKMAL — § 5 Abs. 4 BauGB

Flächennutzungsplan
der
Gemeinde Alt Krenzlin